

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft werden fortgeschrieben

Die Stadt Leipzig hat die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (KdU) überprüft. Es ergibt sich nur für Haushalte mit fünf Personen eine Anhebung, diese beträgt monatlich 28,92 Euro. Alle anderen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft gelten unverändert weiter. Darüber hinaus wird die Höhe der Heizkosten, bis zu der nicht überprüft wird, angehoben (Nichtprüfungsgrenze).

Grund für die weitgehende Beibehaltung der Richtwerte: Die Anpassung der Richtwerte im Oktober 2022 erfolgte anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und betrug damals plus 10,1 Prozent. Bei der jetzt vorgenommenen Überprüfung ist das Sozialamt nach einem sogenannten „Schlüssigen Konzept“ vorgegangen und hat dafür unter anderem die Daten für den Leipziger Mietspiegel 2022, der im Juni 2023 veröffentlicht wurde, genutzt. Das Ergebnis zeigt, dass der Verbraucherpreisindex stärker gestiegen ist als die Mietpreisentwicklung.

Richtwerte ab 1. Januar 2024

Die neue Verwaltungsrichtlinie wurde jetzt durch Oberbürgermeister Burkhard Jung in seiner Dienstberatung bestätigt. Die neuen Werte gelten ab 1. Januar 2024. Der Stadtrat wird in seiner nächsten Sitzung informiert.

Für das Gebiet der Stadt Leipzig gelten dann die folgenden Beträge:

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft

Größe der Bedarfsgemeinschaft Richtwerte für die Bruttokaltmiete

1 Person	345,79 Euro
2 Personen	450,00 Euro
3 Personen	586,63 Euro
4 Personen	671,44 Euro
5 Personen	neu: 782,46 Euro
jede weitere Person	79,33 Euro

Nichtprüfungsgrenze Heizkosten

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Nichtprüfungsgrenze aktuell	neu	Differenz
1 Person	55,84 Euro	69,61 Euro	+13,77 Euro
2 Personen	74,46 Euro	92,81 Euro	+18,35 Euro
3 Personen	93,08 Euro	116,01 Euro	+22,93 Euro
4 Personen	105,49 Euro	131,48 Euro	+25,99 Euro
5 Personen	117,90 Euro	146,49 Euro	+28,59 Euro
jede weitere Person	12,42 Euro	14,70 Euro	+2,28 Euro

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung wurden im Jahr 2023 von der Stadt Leipzig rund 140 Millionen Euro ausgegeben.

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 erhielten monatlich durchschnittlich 31.000 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Jahr zuvor waren es 30.500 Haushalte.